

Info-Email zum BTHG in Einfacher Sprache vom 27. Juni 2017

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter für Teilhabe statt Ausgrenzung,

ungefähr alle drei Monate verschickt die Bundesvereinigung Lebenshilfe Informationen über das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Es ist wieder so weit:

Wir berichten Ihnen heute über zwei Themen aus dem BTHG, die besonders interessant sind.

1. Die neue Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO)

Seit dem Anfang des Jahres gilt eine neue WMVO.

Die WMVO regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Werkstatt-Räte.

Diese Räte vertreten die Werkstatt-Beschäftigten.

In der neuen WMVO ist vieles besser geworden.

Zum Beispiel:

Der Werkstatt-Rat durfte früher nur mit-*wirken*. Jetzt darf er auch mit-*bestimmen*.

Das heißt:

Einige Sachen dürfen nur mit Zustimmung vom Werkstatt-Rat gemacht werden.

Ein anderes Beispiel:

Jede Werkstatt muss nun eine Frauen-Beauftragte haben. Eine Frauen-Beauftragte setzt sich für die Frauen in der Werkstatt ein. Zur nächsten Wahl wird sie von den Frauen gewählt.

Möchten Sie noch mehr über die neue WMVO wissen?

Auf der Internetseite www.TeilhabeStattAusgrenzung.de gibt es Informationen dazu.

Klicken Sie bitte hier: www.lebenshilfe.de/bthg/inhalte/Leicht.php

Oder Sie fragen Ihren Werkstatt-Rat. Er hat sich bestimmt schon mit der neuen WMVO beschäftigt.

2. Die Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung

Wenn ein Mensch mit Behinderung Unterstützung braucht, dann soll er selbst klar sagen können: Welche Unterstützung findet er gut und passend für sich.

Um das zu können, muss er sich gut beraten lassen.

Aber was heißt: „Gute Beratung?“?

Gute Beratung heißt: Sie ist unabhängig.

Sie darf dem Menschen mit Behinderung nichts Falsches sagen, nur weil es zum Beispiel weniger kostet. Oder weil eine Einrichtung für Behinderte das so will.

Gute Beratung dient *nur* dem Menschen mit Behinderung.

Gute Beratung heißt auch: Sie schreibt dem Menschen mit Behinderung nichts vor.

Sie redet ihm auch nichts ein. Sie will, dass der behinderte Mensch *selbst* sagt, was er möchte – und dass er lernen kann, seine Wünsche zu äußern.

Oft ist es gut, wenn der Mensch mit Behinderung auch von jemandem beraten wird, der selbst eine Behinderung hat.

Ein solcher Berater versteht vielleicht schneller, was der Mensch mit Behinderung will.

Denn er hat ähnliche Erfahrungen gemacht. Das nennt man „Peer Beratung“.

Auch Menschen mit geistiger Behinderung und Angehörige können Berater sein.

Dafür gibt es spezielle Schulungen.

Meistens werden Menschen mit geistiger Behinderung, die Berater sind, bei dieser Tätigkeit unterstützt. Man nennt das dann „Tandem-Beratung“.

Ab dem Jahr 2018 soll es in ganz Deutschland Beratungen geben, die so sind:

unabhängige Beratung, die nichts vorschreibt, und mit Peer Beratung.

Im BTHG werden solche Beratungen „Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung“ genannt.

Der Staat wird sie mit Geld fördern.

Zum Schluss haben wir noch einen Tipp für Sie:

Möchten Sie tolle Bilder zum Thema „Teilhabe statt Ausgrenzung“ anschauen?

Dann klicken Sie auf www.lebenshilfe.de.

Dort haben wir neue Banner – oben auf der Seite. Es sind 10 Stück.

Wenn Sie auf die kleinen Kreise im Bild klicken, auf einen nach dem anderen, dann werden sie nacheinander alle 10 Banner sehen können.

Finden Sie die Bilder gut? Dann können Sie sie sich auch herunterladen. Sie sind ganz unten auf der Seite, wenn Sie hier klicken:

www.lebenshilfe.de/bthg/inhalte/Downloads.php

Alles Gute bis zur nächsten Info-Email!

„Teilhabe statt Ausgrenzung“ bleibt unser Motto!

Herzliche Grüße,

Ihre Bundesvereinigung Lebenshilfe

Wenn Sie unsere Emails über die neuen Gesetze direkt erhalten möchten, schreiben Sie uns Ihre Email-Adresse an TeilhabeStattAusgrenzung@lebenshilfe.de.

Das kostet nichts. Und wir benutzen Ihre Email-Adresse zu keinem anderen Zweck.

Sie können die Emails auch wieder abbestellen. Dann schreiben Sie auch kurz an

TeilhabeStattAusgrenzung@lebenshilfe.de.